

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Ski-Club Hausach e.V. gegr. 1964**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach.
3. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR 680271 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - (1) Vorsitzender „Ski/Snowboard“
 - (2) Vorsitzender „Administration“
 - (3) Vorsitzender „Bike“
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassierer
 - d) **den jeweiligen Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter und den Beisitzern (den Stellvertretern und den Beisitzern)**
2. Die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden gemäß § 2 Nr. 1. a (1) (2) (3) sowie der Kassierer nach § 2 Nr. 1c bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende und der Kassierer sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der 3 Vorsitzenden.
 - c) Die Buchführung sowie die Erstellung der Jahresberichte.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter einer der 3 Vorsitzenden anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen der 3 Vorsitzenden oder den Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

9. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.

§ 3 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Ski- und Radsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Grundsätzlich werden Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsinhalte und Beendigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im

1. Skiverband Schwarzwald e.V. (SVS)
- ~~2. DSV-Skischule~~
3. Badischen Radsport-Verband e.V. (BRV),

dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt anderer Verbände vorbehalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in
 - a. Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - b. Jugendliche (15 bis 17 Jahre)
 - c. Kinder (bis 14 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder

Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten festgelegt werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheiden die 3 Vorsitzenden, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, sowie der Fachverbände, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung sowie für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres haben Jugendliche die vollen Rechte, sie können Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnehmen ohne Vertretung der Erziehungsberechtigten. Das heißt insbesondere auch, die Jugendlichen haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können im Rahmen der Ehrenordnung ausgezeichnet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem der 3 Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, unter einer Ausschlussfrist von 2 Wochen einen Antrag bei einem der 3 Vorsitzenden auf Durchführung der Versammlung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch einen der 3 Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.

§ 7 Datenschutzordnung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Speicherung von Daten

a) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeitet der Verein folgende personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit.b DS-GVO.

Die Informationen werden in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

b) Zum Zwecke der **Beitragsverwaltung** werden folgende Daten verarbeitet:

Bankverbindung, Kontoinhaber. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit.b DS-GVO.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

a) Weitergabe der Daten an Verbände

Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, Mitgliederdaten zur Bestandsmeldung an den Verband zu melden.

Übermittelt werden müssen z.Z. Jahrgang, Geschlecht und Abteilung. Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, Ehrungen etc. können hierfür erforderliche Daten an den Verband gemeldet werden.

b) Pressearbeit

Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Ergebnisse der durchgeführten sportlichen Veranstaltungen und weiterer besonderer Ereignisse des Vereinslebens. Zudem wird auch Bildmaterial der Veranstaltungen und weiterer Ereignisse weitergegeben. Solche Informationen und Bildmaterialien werden auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-hausach.de sowie in einschlägigen Foren im Internet veröffentlicht.

Das Vereinsmitglied erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos für die oben genannten Zwecke.

c) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ergebnisse der sportlichen Veranstaltungen und Feiern im Vereinskasten. Hierfür dürfen persönliche Daten und Fotos verwendet werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Sollten Kooperationsabkommen (z.B. Sportgeschäfte) abgeschlossen werden, darf der Verein Mitgliederlisten, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthalten, weiterleiten.

3. Speicherdauer

a) Die erhobenen Daten des Mitglieds werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus der Vereinsverwaltung gelöscht.

b) Die Daten für die Beitragsverwaltung (Bankverbindung, Kontoinhaber) werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben – derzeit nach 10 Jahren – gelöscht.

c) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung oder Weitergabe der unter Ziff. 1 genannten Daten sowie der Veröffentlichung von Fotos widersprechen. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die **Daten unverzüglich** gelöscht, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen und Übermittlungen.

4. Betroffenenrechte

Das Vereinsmitglied hat das Recht über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO). Das Vereinsmitglied kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Artikel 16 DS-GVO). Das Vereinsmitglied hat das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO sowie das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. Und das Recht zur Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Dem Mitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg zu (Artikel 77 DS-GVO).

§ 8 Organe

1. Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 2) und die Mitgliederversammlung (§ 9).
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresbericht der **Abteilungen**
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - f. **Beschlussfassung über vorgelegte Anträge**
 - g. **Auflösung des Vereins**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. über die örtliche Presse (Schwarzwälder Bote, Offenburger Tageblatt) bzw. den Aushang im Vereinskasten (Höhe Haus Hauptstraße 10,77756, Hausach). Die Einladung für die nicht-ortsansässigen **Mitglieder erfolgt** mit gleicher Frist schriftlich oder in Textform. Zusätzlich wird auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Somit ist sichergestellt, dass sich auch nicht ortsansässige Vereinsmitglieder über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung informieren können.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 3 Vorsitzenden geleitet. Sind alle 3 Vorsitzende verhindert, ist die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss einer der 3 Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

10. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung
- g. Satzungsanträge
- h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor die 3 Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 3 Vorsitzenden und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hausach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.